

Dr. Johannes Riepolt

Aktuelle Entwicklungen im Bilanzrecht und Steuerrecht

Gesetzesänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsauffassung und Verlautbarungen



10. Auflage

Hinweis

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige

Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung
der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: Januar 2026

DATEV-Artikelnummer: 35228/2026-01-01

E-Mail: literatur@service.datev.de

Editorial

Die Regelungen zu Rechnungswesen und Besteuerung von Unternehmen unterliegen einer stetigen Änderung. Während gesetzliche Änderungen regelmäßig auf geänderte soziale, wirtschaftliche oder politische Umstände zurückzuführen und durch den nationalen oder europäischen Gesetzgeber verursacht sind, ergeben sich auch durch richterliche Entscheidungen oder Verlautbarungen privatrechtlicher Standardsetzer oftmals Auswirkungen, die in der steuerlichen Erstellungs-, Deklarations- und Beratungspraxis zu beachten sind.

In diesem Kompaktwissen, das bereits in der 10. Auflage erscheint, werden deshalb, neben aktuellen gesetzlichen Änderungen und Entwicklungen, aktuelle Aspekte aus der Steuerverwaltung und Steuerrechtsprechung dargestellt und erläutert. Aus privatrechtlichen Organisationen erschienen nur wenige Verlautbarungen.

Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:

■ **Gesetzliche Änderungen**

- Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland
- Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)
- Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen
- Steueränderungsgesetz 2025
- Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (update)

■ **Verwaltungsauffassung**

- Änderungen der E-Bilanz-Taxonomie 6.9
- Einzelfragen zur Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG
- Neuerungen der GoBD

- Einführung der verpflichtenden E-Rechnung (B2B)
- Grundsätze der Besteuerung als Kleinunternehmer
- Übergang von der Besteuerung als Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung

■ **Rechtsprechung**

- BFH zur Kaufpreisaufteilung bei denkmalgeschützten Gebäuden
- BFH zu Zahlungen in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergemeinschaft als Werbungskosten
- BFH zu erweiterter Kürzung und Drei-Objekt-Grenze bei Veräußerungen im sechsten Jahr
- BFH zur Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR

■ **Verlautbarungen**

- IDW RS FAB 15 zur Handelsrechtlichen Bilanzierung von Emissionsberechtigungen und THG-Quoten

Eine vollumfängliche Darstellung sämtlicher Änderungen und Entwicklungen ist damit jedoch nicht verbunden.

Auch im Jahr 2025 blieben grundlegende steuerrechtliche Änderungen aus. Wenngleich einige gesetzliche Änderungen aus Sicht der Steuerpflichtigen und auch aus Sicht des Berufsstandes zu begrüßen sind, bleibt aus Sicht des Verfassers abermals zu hoffen, dass die Steuergesetzgebung im neuen Jahr Impulse erhält und tiefgreifende – materielle und formelle – Entlastungen der Steuerpflichtigen beschlossen werden.

Nürnberg, im Januar 2026

Dr. Johannes Riepolt

Der Inhalt im Überblick

1	Aktuelle Entwicklungen im Rechnungswesen	7
1.1	Änderungen der Taxonomie 6.9	7
1.1.1	Hintergrund.....	7
1.1.2	Erweiterung der Übermittlungspflichten.....	8
1.1.2.1	Grundstruktur.....	8
1.1.2.2	Konkretisierung der Stufe 1	9
1.1.2.3	Konkretisierung der Stufe 2	10
1.1.3	Änderungen im GCD-Modul.....	11
1.1.4	Änderungen im GAAP-Modul.....	12
1.1.4.1	Änderungen in der Bilanz.....	12
1.1.4.2	Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung.....	14
1.1.4.3	Änderungen in weiteren Berichtsteilen.....	15
1.2	Stellungnahmen des IDW	16
1.2.1	IDW RS FAB 15: Handelsrechtliche Bilanzierung von Emissionsberechtigungen und von THG-Quoten.....	16
1.2.1.1	Hintergrund.....	16
1.2.1.2	Wesentlicher Inhalt.....	17
1.2.2	Hinweis auf weitere Stellungnahmen.....	21
1.3	Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (update)	22

2	Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht	24
2.1	Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm	24
2.1.1	Hintergrund	24
2.1.2	Wesentlicher Inhalt	24
2.1.2.1	Degressive AfA für bewegliche Anlagegüter	24
2.1.2.2	Degressive AfA für emissionsfreie Kfz	26
2.1.2.3	Anhebung des Brutto-Listenpreises für 0,25 %- bzw. ¼-Regelung	27
2.1.2.4	Steuersatzsenkungen	27
2.1.2.5	Anpassung der Forschungszulage	28
2.2	Steueränderungsgesetz 2025	29
2.2.1	Hintergrund	29
2.2.2	Wesentlicher Inhalt	29
2.2.2.1	Änderungen im Kontext Gemeinnützigkeit	29
2.2.2.2	Änderungen im EStG	31
2.2.2.3	Änderungen im UStG	32
2.3	Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen	33
2.3.1	Hintergrund	33
2.3.2	Wesentlicher Inhalt	34
2.3.2.1	EStDV und LStDV	34
2.3.2.2	Weitere Verordnungen	36
2.4	Aktivrentengesetz	37
2.4.1	Hintergrund	37

2.4.2	Wesentlicher Inhalt	38
2.5	Ausgewählte Urteile des BFH	39
2.5.1	Kaufpreisaufteilung bei denkmalgeschützten Gebäuden	39
2.5.1.1	Sachverhalt	39
2.5.1.2	Urteil und Begründung	41
2.5.2	Zahlungen in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergemeinschaft	45
2.5.2.1	Sachverhalt	45
2.5.2.2	Urteil und Begründung	46
2.5.3	Erweiterte Kürzung und 3-Objekt-Grenze bei Veräußerungen im sechsten Jahr	47
2.5.3.1	Sachverhalt	47
2.5.3.2	Urteil und Begründung	49
2.5.4	Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR	51
2.5.4.1	Sachverhalt	51
2.5.4.2	Urteil und Begründung	52
2.6	Ausgewählte Schreiben des BMF	53
2.6.1	Einführung der E-Rechnung (B2B)	53
2.6.1.1	Hintergrund	53
2.6.1.2	Wesentlicher Inhalt	54
2.6.2	BMF-Schreiben im Kontext Kleinunternehmer	56
2.6.2.1	Anwendung von §§ 19, 19a UStG ab 01.01.2025	56
2.6.2.2	Vorsteuerabzug bei Wechsel der Besteuerungskonzeption	59

2.6.3 Aktualisierung der GoBD	61
2.6.3.1 Hintergrund.....	61
2.6.3.2 Wesentlicher Inhalt.....	61
2.6.4 Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG.....	63
2.6.4.1 Hintergrund.....	63
2.6.4.2 Wesentlicher Inhalt.....	63

1 Aktuelle Entwicklungen im Rechnungswesen

1.1 Änderungen der Taxonomie 6.9

1.1.1 Hintergrund

Mit Schreiben vom 10.06.2025 hat das BMF den amtlichen Datensatz nach § 5b EStG für die E-Bilanz veröffentlicht.¹ Dieser ist grundsätzlich verpflichtend für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2025 beginnen. Zudem ist eine optionale Anwendung für Wirtschaftsjahre 2025 oder 2025/2026 möglich, eine technische Übermittlung für Echtfälle ist ab Mai 2026 vorgesehen.

Die Änderungen der Taxonomie 6.9 basieren überwiegend auf Änderungen des JStG 2024 in Bezug auf die Grundlagen der E-Bilanz (§ 5b Abs. 1, § 51 Abs. 4 Nr. 1b, § 52 Abs. 11 EStG) sowie Kleinunternehmerbesteuerung, Änderungen bei den Unternehmenskennnummern, Änderungen des Stiftungsprivatrechts und Vereinheitlichungen bei sog. Mitzugehörigkeitsvermerken. Besonders hervorgehoben wird durch das BMF auch die Änderung der zugrunde liegenden gesetzlichen Vorgaben im Zuge des JStG 2024, wonach die Übermittlungspflicht künftig auch die **unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden** umfasst. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Taxonomie 6.9 dargestellt, diese sind jedoch nicht abschließend.²

¹ BMF-Schreiben vom 10.06.2025, IV C 6 – S 2133 – b/00064/002/006, LEXinform 7014249.

² Sämtliche Dokumente sind zu finden unter www.esteuier.de.

1.1.2 Erweiterung der Übermittlungspflichten

1.1.2.1 Grundstruktur

§ 5b EStG, der die Grundlagen der E-Bilanz beinhaltet, wurde hinsichtlich des inhaltlichen Umfangs deutlich erweitert, wobei eine zeitliche Staffelung besteht. Demnach umfasst die Übermittlungspflicht bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2024 beginnen (Stufe 1)**, mithin also insb. das kalenderjahrgleiche Wirtschaftsjahr 2025, nicht lediglich den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern auch die **unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden** (§ 5b Abs. 1 S. 1, § 52 Abs. 11 S. 2 EStG). Unverändert sind Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, durch Zusätze oder Anmerkungen anzupassen und ebenfalls nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Übermittlung einer originären Steuerbilanz bleibt zulässig.

Für nach dem 31.12.2027 beginnende Wirtschaftsjahre (Stufe 2) unterliegt zudem der Anlagenspiegel und das diesem zugrunde liegende Anlagenverzeichnis sowie weitere abschlussrelevante Dokumente, mithin

- Anhang,
- Lagebericht,
- Prüfungsbericht,
- Verzeichnis der nicht mit dem handelsrechtlich maßgeblichen Wert angesetzten Wirtschaftsgüter

der Übermittlungspflicht (§ 5b Abs. 1 S. 3, § 52 Abs. 11 S. 5 EStG).

Hinsichtlich der Erweiterung der berichtspflichtigen Berichtsteile führt die Gesetzesbegründung aus,³ dass die Übermittlung dieser Daten bisher freiwillig war, obwohl die Daten beim Steuerpflichtigen in elektronischer Form vorliegen. Von der freiwilligen Übermittlungsmöglichkeit wurde jedoch in der Breite wenig Gebrauch gemacht, was zu (vermeidbaren) Rückfragen der Finanzämter und somit zu

³ BT-Drs. 20/13157 vom 02.10.2024, S. 20.

unnötigem Bürokratieaufwand führte. Die Maßnahme soll der **Herstellung des Übermittlungsniveaus vor Einführung der E-Bilanz** dienen, da die entsprechenden Unterlagen in Papierform zumeist eingereicht wurden.

1.1.2.2 Konkretisierung der Stufe 1

Das BMF stellte für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2024 beginnen**, insfern klar, dass der unverdichtete Kontennachweis mit Kontensalden **für alle** an die Finanzverwaltung übermittelbaren **Bilanzarten** zu übersenden ist, d. h.

- Jahresabschluss,
- Umwandlungsbilanz (zugleich Jahresabschluss),
- Eröffnungs- und Zwischenbilanz,
- Liquidationsanfangsbilanz, -zwischenbilanz und -schlussbilanz,
- Aufgabebilanz (i. S. d. § 16 EStG).

Bei Personengesellschaften oder anderen Mitunternehmerschaften umfasst die Verpflichtung sowohl die Gesamthandsbilanz als auch ggf. erforderliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen.

Inhaltlich hat der Kontennachweis, neben der betreffenden Taxonomie-Position, insb.

- Kontonummer,
- Kontobeschreibung,
- Kontosaldo

jeder werthaltig übermittelten Bilanz- oder GuV-Position zu enthalten, wobei es auf eine etwaige Auszeichnung als Mussfeld in der Taxonomie nicht ankommt. Eine Verdichtung des Kontennachweises auf eine gröbere Struktur als die bestehenden werthaltigen Sachkonten des Hauptbuches am Ende des Wirtschaftsjahres ist grundsätzlich nicht zulässig und nur in Ausnahmefällen, sofern keine wesentlichen

1 Aktuelle Entwicklungen im Rechnungswesen

Informationen verloren gehen und der Inhalt weiterhin nachvollziehbar ist, möglich.

Keine Übermittlungspflicht besteht hingegen explizit für Konten der Nebenbücher sowie für einzelne **Geschäftsvorfälle** (d. h. einzelne Buchungssätze).

Zur Vermeidung unbilliger Härten beinhaltet das BMF-Schreiben eine Nichtbeanstandungsregelung (**Härtefallregelung**), wonach im Falle umfangreicher Softwareanpassungen bzw. im Falle der Umstellung der bestehenden Prozesse auf eine Übermittlung der Kontennachweise verzichtet werden kann. Hierzu sind in der neu aufgenommenen Taxonomie-Position „Erläuterung, warum eine Übermittlung der Kontennachweise noch nicht möglich ist“ **die konkreten Gründe darzulegen**.⁴ Die Kontennachweise sind in diesem Fall auf anderem Weg beim Finanzamt einzureichen, d. h. die Übermittlungspflicht bleibt dem Grunde nach bestehen, lediglich das Übermittlungsmedium variiert.

1.1.2.3 Konkretisierung der Stufe 2

Hinsichtlich der Erweiterung der Übermittlungspflicht auf Anlagenpiegel, zugrunde liegendes Anlagenverzeichnis und weitere abschlussnahe Dokumente enthält das BMF-Schreiben – wohl aufgrund des verbleibenden Übergangszeitraums – lediglich eine Konkretisierung. Demnach wird darauf verwiesen, dass der Anlagenpiegel entsprechend dem BMF-Schreiben vom 24.05.2016 unverändert als Mussfeld ausgestaltet und daher verpflichtend zu übermitteln ist.⁵

Unerwähnt blieb hingegen, dass nach den Grundsätzen der E-Bilanz und auch der Ausführungen im BMF-Schreiben vom 24.05.2016 eine (technische) Übermittlung des Anlagenpiegels auch ohne Wert (sog. NIL-Wert, Not In List) möglich ist, sofern die Position aus der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung nicht gefüllt werden kann oder aus dieser nicht ableitbar ist. Davon können in der Praxis neben Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch Kapitalgesellschaften der Größenklasse „kleinst“ und „klein“ betroffen sein, da für diese keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Anlagenpiegels besteht. Sofern diese auch tatsächlich keinen Anlagenpiegel erstellen, begründet dies – auch bei Auszeichnung

⁴ Siehe hierzu *Kapitel 1.1.3*.

⁵ Die Mussfelddefinition wurde mit BMF-Schreiben vom 28.10.2024, IV C 6 – S 2133-b/24/10002 :001, BStBl I 2024, 1334 geändert, jedoch ohne Auswirkungen; LEXinform 7014056.

des Anlagenspiegels als Mussfeld in der Taxonomie (was letztlich eine technische Auszeichnung darstellt) – keine entsprechende (Erstellungs- und) Übermittlungs-pflicht!

1.1.3 Änderungen im GCD-Modul

Im sog. GCD-Modul, das die Stammdaten des berichtenden Unternehmens umfasst, erfolgte die Aufnahme neuer Positionen zum einen vor dem Hintergrund des JStG 2024. Unter den „Informationen zum Bericht“ ist nunmehr die Position „Erläuterung, warum die Übermittlung der Kontennachweise noch nicht möglich ist“ enthalten. Diese Position ist als Mussfeld ausgestaltet, inhaltlich erfolgt deren Befüllung durch eine Erläuterung als **Freitext**. Vor dem gleichen rechtlichen Hintergrund wurde die *definition guidance* zur Position „Berichtsbestandteile, Kontensalden zu einer oder mehreren Positionen“ angepasst. Mit dieser Position, die ebenfalls als Mussfeld ausgestaltet ist, erfolgt die (technische) Ankündigung der Übermittlung des Berichtsteils „Detailinformationen zu Positionen“, die – der BMF-Konkretisierung entsprechend – Kontonummer, Kontobezeichnung und Stichtagssaldo umfasst.

Zum anderen erfolgte, vor dem Hintergrund der Neuregelung des Besteuerungsregimes für Kleinunternehmer im Zuge des JStG 2024, die Neuaufnahme der Position Kleinunternehmer-Identifikationsnummer. Die **Kleinunternehmer-Identifikationsnummer** wird durch das BZSt erteilt und ermöglicht den Unternehmen die Erbringung steuerfreier Umsätze als Kleinunternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Eine weitere, optional zu befüllende Neuposition betrifft die „**17stellige beWiNr**“, die der registerübergreifenden eindeutigen Identifikation der im Basisregister geführten Unternehmen dient (bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer) und inhaltlich der W-IdNr., d. h. der steuerlichen Wirtschafts-Identifikationsnummer (einschließlich Unterscheidungsmerkmal für jede einzelne Tätigkeit, Betriebe oder Betriebsstätten) entspricht.

Zuletzt wurden neue Taxonomie-Positionen auch zur Angabe des **Wirtschaftszweigschlüssel** aufgenommen. Davon sind die Taxonomie-Positionen „NACE 2.1“ und „WZ2025“ betroffen. Dies stellt eine Anpassung an die aktuelle Version der Klassifikation von Wirtschaftszweigen in der EU dar, die ab dem Jahr 2025 für europäische Statistiken verwendet werden soll.